



A-Post
Stadtrat Altstätten
Feldwiesenstrasse 42
9450 Altstätten

20. Juni 2014

Geschäft Nr. 14-2033

Gemeinde Altstätten: Genehmigung eines Gemeindeerlasses

Sehr geehrter Herr Stadtpräsident
Sehr geehrte Damen und Herren Stadträte

Sie haben uns in Nachachtung von Art. 31 des Baugesetzes (sGS 731.1; abgekürzt BauG) folgenden Erlass zur Genehmigung eingereicht:

• **Baulinienplan Stadtbach Altstätten**

Mit dem Baulinienplan wird der Gewässerraum des Stadtbachs (Areal zum guten Hirten) zwischen der Erschliessungsparzelle Nr. 2980 im Westen und den Bahngleisen im Osten gesichert. Er ersetzt den Baulinienplan zum guten Hirten vom 3. Mai 1994.

Am 1. Juni 2011 trat die am 4. Mai 2011 revidierte Gewässerschutzverordnung (SR 814.201, abgekürzt GSchV) in Kraft. Eine formelle Festlegung des Gewässerraumes ist auf Grund fehlender kantonalgesetzlicher Bestimmungen bis anhin nicht möglich. Eine materielle Festlegung des erforderlichen Gewässerraumes für Fliessgewässer nach Art. 41a GSchV, im Sinne der Raumsicherung für die formelle Festlegung des Gewässerraumes, kann jedoch basierend auf dem vorliegenden Baulinienplan erfolgen.

Die kantonale Vorprüfung wurde mit Bericht vom 4. Juli 2013 durchgeführt. Die darin erwähnten Ausführungen wurden grösstenteils berücksichtigt.

Der Stadtrat hat den Baulinienplan Stadtbach Altstätten am 14. Oktober 2013 erlassen. Die Auflage erfolgte vom 23. Oktober bis 21. November 2013. Dazu sind gemäss Angaben der Stadt verschiedene Einsprachen eingegangen, die mehrheitlich zurückgezogen wurden. Aufgrund des Einspracheverfahrens erfolgte eine geringfügige Änderung mit Erlass vom 31. März 2014, wobei in Anwendung von Art. 32 Abs. 2 BauG auf das Auflageverfahren verzichtet wurde.

Die Prüfung ergibt, dass der Erlass recht- und zweckmässig ist und genehmigt werden kann.



In Anwendung von Art. 31 BauG und Art. 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Verwaltungspflege (sGS 951.1; abgekürzt VRP), Art. 1 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang 6 der Ermächtigungsverordnung (sGS 141.41) sowie dem Gebührentarif für die Staats- und Gemeindeverwaltung (sGS 821.5) verfügt das

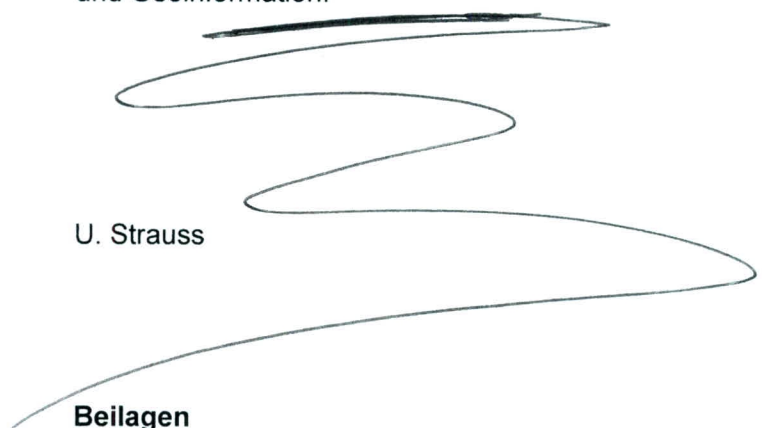
Baudepartement:

1. Der angeführte Erlass wird genehmigt.
2. Der Baulinienplan zum guten Hirten vom 3. Mai 1994 wird aufgehoben.
3. Die Gebühr für diese Verfügung beträgt Fr. 1'150.--.

Rechtsmittelbelehrung: Gegen diese Verfügung kann nach Art. 31 Abs. 2 BauG i.V.m. Art. 47 Abs. 1 VRP innert vierzehn Tagen seit Eröffnung Rekurs bei der Regierung erhoben werden.

Freundliche Grüsse

Der Leiter des Amtes für Raumentwicklung
und Geoinformation:



U. Strauss

Beilagen

- Genehmigter Erlass (2-fach)
- Baulinienplan vom 2. Oktober 2013 mit separatem Änderungsplan (je 5-fach)
- Aufgehobener Erlass (1-fach, plus Auflageexemplar)
- Einzahlungsschein

Kopie

- Rechtsabteilung
- Amt für Raumentwicklung und Geoinformation
- Tiefbauamt Rechtsdienst
- Amt für Natur, Jagd und Fischerei